

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen Mervi nv**

1. Die Rechnungen von Mervi nv verstehen sich als Nettopreise und sind in bar, ohne Skonto, zahlbar in Antwerpen. Der Käufer trägt alle ausländischen Zahlungsgebühren und kann diese nicht verweigern.
2. Alle fälligen und unbezahlten Rechnungen bringen ohne Notwendigkeit eines Mahnbescheides oder einer Vorladung 1,5% Zinsen pro Monat mit sich. Nicht bezahlte Rechnungen entheben Mervi nv jederzeit von der Lieferverpflichtung. Mervi nv kann in diesem Fall jederzeit die sofortige Zahlung der bereits erfolgten Lieferungen verlangen und ggf. den Vertrag als aufgelöst betrachten.
3. Bei Nichtzahlung wird der Rechnungsbetrag ohne vorausgehende Inverzugsetzung und ohne Herabsetzung der fälligen Verzugszinsen, Inkasso-, Mahnungs- und Strafverfolgungskosten mit einem Schadenersatz i.H.v. 20% mit einer Mindestsumme i.H.v. 75,00 Euro erhöht. Dieser Betrag versteht sich ohne Gerichtskosten. Die angegebene Schadenersatzleistung ist fällig, um den Lieferanten für alle aussergerichtlichen Unkosten, Zeitverlust, Verwaltungskosten und Honorare zu entschädigen.
4. Mängelrügen sind Mervi nv innerhalb von 48 Stunden nach Warenempfang schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Allerdings sind sie kein Grund dafür, die Zahlung auszusetzen.
5. Bis zur vollständigen Zahlung bleiben die Waren Eigentum von Mervi nv. Dementsprechend kann der Käufer die Waren weder verarbeiten noch verkaufen bis die betreffenden Rechnungen vollständig beglichen sind. Handlungen des Käufers die gegen diesen Artikel verstossen unterliegen den Bestimmungen von Artikel 491 des Strafgesetzbuches.  
Über Pfändung der Waren, Konkurs, Zwangsvergleich oder jede sonstige Form von offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit des Kunden, sowie über jede Änderung der Rechtslage des Kunden hat der Käufer Mervi nv sofort in Kenntnis zu setzen. Ferner hat er den pfändenden Gerichtsvollzieher, den Verwalter oder den Insolvenzverwalter über den geltend gemachten Eigentumsvorbehalt sofort in Kenntnis zu setzen. Ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung darf der Käufer die Waren nicht veräussern, mit Schulden belasten, anderen deren Gebrauch überlassen oder sie befördern. Die oben angegebenen Fälle berechtigen Mervi nv unter anderem zur sofortigen Rücknahme der Waren und zu Schadenersatz infolge von Wertverlust der Waren und dergleichen mehr. In all diesen Fällen bleiben die Waren, die sich am Gesellschaftssitz, in der Niederlassung des Kunden oder an einer anderen als Lieferort angegebenen Stelle befinden, Eigentum von Mervi nv.
6. Auch frei Lager werden die Waren immer auf Gefahr und Risiko des Käufers versendet. Ausser auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers geht Mervi nv keine Versicherung ein. Ein solcher Wunsch muss vor jeder Lieferung gesondert und spezifisch wiederholt werden.

7. Liefer- und Bereitstellungsfristen für Handelswaren und Material dienen zur Information. Lieferverzögerungen können keinen Anlass für Schadenersatzansprüche oder Stornierung der Bestellung darstellen.  
Die von den Lieferanten von Mervi nv angegebenen Gründe für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen werden mit höherer Gewalt gleichgestellt, und sie entheben Mervi nv ebenfalls der Verpflichtungen den eigenen Kunden gegenüber.
8. Sollte der Kunde versäumen die Waren 1 Monat nach dem vereinbarten Lieferungstermin abzunehmen, hat Mervi nv gemäss Artikel 1657 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Wahl, entweder die verkauften Waren in Rechnung zu stellen und die Bezahlung zu verlangen oder den Kauf zu stornieren. Im ersten Fall werden die Waren auf Rechnung und Risiko des Käufers gelagert. Im zweiten Fall hat Mervi nv Anspruch auf Schadenersatz für sämtliche verursachten Schäden.
9. Der Käufer muss eine Liefermenge, die um ca 15% grösser oder kleiner als die Bestellmenge ist, stets akzeptieren. Auf grund der Natur der Waren und der verfügbaren Werkstoffe könnte sich erweisen, dass sich Abweichungen von Mengen, Stärken, Farbe, Gewicht und dergleichen mehr gegenüber etwaigen Proben, früheren Produktionen oder bei der Bestellung gemachten Angaben ergeben. Diese Abweichungen fallen unter die im Sektor zulässigen Toleranzen und können nur bei ausserordentlichen Überschreitungen Anlass zu einer Mangelrüge geben.
10. Die Firma, die die Endprodukte produziert und verpackt, haftet für die Eignung des Verpackungsmaterials für die beabsichtigten Verwendungszwecke.
11. Unabhängig von Natur, Ursprung oder Umfang haftet der Verkäufer nicht für Folgeschäden oder Verlust.
12. Vertragsverletzung: Bei einer Ablehnung der bestellten Waren ist eine Pauschalentschädigung i.H.v. mindestens der Hälfte des in Rechnung zu stellen oder gestellten Preises fällig.
13. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf alle Forderungen gegen Mervi nv für den Teil der Schadenerstatzforderung, der die Deckung der Zivilhaftpflichtversicherung von Mervi nv überschreitet. Die Versicherungssummen sind in der Betriebshaftpflichtversicherung angegeben, und die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen sind auf einfache Anfrage am Gesellschaftssitz erhältlich.
14. Im Streitfall zwischen den Parteien ist nur der Gerichtsstand Antwerpen vollbefähigt.
15. Alle Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen spätestens innerhalb 24 Stunden nach Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt werden. Diese können ggf. auch Anlass zur Auflösung des Vertrags geben.